

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (**LINKE**)

vom 6. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. August 2024)

zum Thema:

Entwidmung von Eisenbahnflächen

und **Antwort** vom 22. August 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19944
vom 06. August 2024
über Entwidmung von Eisenbahnflächen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Bezug auf die Entwidmung von nicht mehr benötigten Bahnflächen?

Antwort zu 1:

Die Einstufung des Bahnbetriebszwecks als überragendes öffentliches Interesse in § 23 Absatz 1 Allgemeines Eisenbahngesetzes (AEG) ist geeignet, diese Flächen als solche zu erhalten.

Frage 2:

Welche Auswirkungen hat die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für Berlin?

Frage 3:

Welche Planungen sind davon in Berlin konkret betroffen?

Antwort zu 2 und 3:

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Anträge auf Freistellung nach § 23 AEG sind entsprechend den seit Dezember 2023 strikteren Anforderungen zu begründen. Für eine positive Bescheidung muss unter anderem das Interesse

des Antragstellers an der Freistellung den Bahnbetriebszweck als überragendes öffentliches Interesse überwiegen. Dies müssen sowohl private als auch öffentliche Planungsträger bei Planungen berücksichtigen. Eine Übersicht über konkret betroffene Planungen liegt dem Senat nicht vor und kann angesichts der Vielzahl von privaten und öffentlichen Planungsträgern und möglicher Planungsvorhaben, welche die Einbeziehung entsprechender Flächen in Betracht ziehen könnten, nicht erhoben werden.

Frage 4:

Wird es zukünftig noch möglich sein, nicht mehr benötigte Bahnflächen im Land Berlin zu Gunsten von Wohnungsbau oder der Schaffung von Arbeitsplätzen umzuwidmen?

Antwort zu 4:

Eine Freistellung nach § 23 AEG ist weiterhin möglich, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Allerdings wird sich der Bahnbetriebszweck regelmäßig gegenüber dem Freistellungsinteresse durchsetzen, sofern dem nicht ein zumindest gleichwertiger Rang zugesprochen werden kann. Dies ist aber bei nicht durch den Gesetzgeber als im überragenden öffentlichen Interessen liegenden definierten Belangen nur in atypischen Fällen anzunehmen. Die nunmehr strikteren gesetzlichen Anforderungen implizieren den Nachweis, warum die Bauvorhaben Dritter nur und gerade dort auf Eisenbahnflächen errichtet werden müssen.

Berlin, den 22.08.2024

In Vertretung
Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt